

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

#### I.

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 11. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1690) wurde das Wasserhaushaltsgesetz geändert und in der Neufassung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696) bekanntgemacht. Diese Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes erfordert eine Anpassung des Hamburgischen Wassergesetzes, mit der auch von der Neuregelung des § 33 Absatz 2 WHG in der Weise Gebrauch gemacht wird, dass für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser von Wohngrundstücken unter bestimmten in einer Rechtsverordnung noch festzusetzenden Bedingungen auf die Erlaubnisspflichtigkeit zugunsten einer Anzeigepflicht verzichtet wird. Mit dieser Regelung wird zusammen mit der parallel betriebenen Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes im Hinblick auf das Verfahren zur Befreiung vom Sielanschluss- und Benutzungszwang bei der Versickerung von Niederschlagswasser ein Beitrag zur Deregulierung des Verwaltungsverfahrens geleistet.

Gleichzeitig verfolgt das Neunte Änderungsgesetz zum Hamburgischen Wassergesetz das Ziel, Bedürfnisse nach Klarstellung, Verbesserung einzelner Vorschriften bzw. nach Aufnahme neuer Vorschriften im Hinblick auf den Vollzug des Gesetzes zu erfüllen; dies gilt insbesondere auch für den Bereich des Hochwasserschutzes. Darüber hinaus ergeben sich Änderungsnotwendigkeiten durch das Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes zum 1. März 1999 für bisher über das Hamburgische Wassergesetz erfasste, vom Boden ausgehende Verunreinigungen des Wassers. Letztlich wurden datenschutzrechtliche Bestimmungen aufgenommen, die eine gesetzliche Absicherung des Umgangs mit Daten im Bereich des Hamburgischen Wassergesetzes herstellen.

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

1. Zur Klarstellung dahingehend, dass es sich bei der Elbe einerseits und den damit verbundenen Gewässerflächen des Hafens andererseits nicht um unterschiedliche Gewässer

handelt (dasselbe gilt für die Este), werden der Wortlaut in § 2 und die Form der Anlage (Übersicht zu § 2) verändert.

2. Die Regelung des Gemeingebrauchs im allgemeinen kann um die Bestimmungen für das Schwimmen und Tränken von Vieh bereinigt werden (§ 9).
3. Im Rahmen der Regelung der Überwachung von Gewässernutzungen und der Eigenüberwachung von Abwassereinleitungen wird zur Qualitätssicherung dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eingeräumt, für in diesem Bereich tätige Untersuchungsstellen eine Zulassungspflicht einzuführen (§ 16 c).
4. Mit der Ergänzung von § 27 Absatz 2 können zukünftig im Wasserschutzgebiet über die bisher zulässigen Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten hinaus dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch Handlungspflichten auferlegt werden (§ 27 Absatz 2 Satz 2 neu).
5. Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist es erforderlich, für die ansonsten erlaubnis- oder bewilligungsfreie Grundwasserförderung eine Anzeigepflicht einzuführen (§ 30 a neu).
6. Dem Verordnungsgeber wird die Möglichkeit eingeräumt festzulegen, unter welchen Bedingungen auf Wohngrundstücken die Niederschlagswasserversickerung nicht mehr erlaubnis-, sondern nur noch anzeigepflichtig ist (§§ 32 a, 32 b neu).
7. Der Katalog der besonders aufgeführten Verpflichtungen im Rahmen der Unterhaltung und Pflege des Gewässers und seiner Ufer wird um eine Nummer 5 erweitert (§ 35 Absatz 1 Satz 2 neu).
8. Die bisher nur für unwesentliche Umgestaltungen von privaten Hochwasserschutzanlagen geltende Anzeigepflicht wird ergänzt um den Fall des Verlustes der Schutzfunktion und der Aufgabe der Anlage (§ 55 Satz 2 neu).

9. Für Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes werden Verfahrenserleichterungen geschaffen. Es wird eine Veränderungssperre auf vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Grundstücksflächen vom Zeitpunkt der Auslegung des Plans bzw. der Möglichkeit der Einsichtnahme an eingeführt (§ 55 a neu). Ferner wird ein gesetzliches Vorkaufsrecht für Flächen eingeführt, die für Zwecke des öffentlichen Hochwasserschutzes benötigt werden (§ 55 b neu). Die bisher nur für Zwecke des Hochwasserschutzes zu dulden Mitbenutzung von Anlagen wird um die dazugehörigen Grundstücke ergänzt (§ 58 Absatz 2 Satz 1). Die Höhenlage für den Aufenthalt bzw. das Wohnen in Außen-deichgebieten wird angepasst und eine Verordnungsermächtigung für Schutzvorschriften im Hinblick auf die zunehmende Nachfrage nach Wohnraum auch in Tidegebieten der Elbe wird geschaffen (§ 63 b Absatz 6 neu).
10. Die einschlägigen Vorschriften werden an das Bundes-Bodenschutzgesetz angepasst (§§ 28 a, 67).
11. Es werden für den Bereich des Wassergesetzes spezifische Regelungen zum Umgang mit Daten geschaffen (§ 79 neu).
12. Der Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten wird in Angleichung an die Regelung im Bundesrecht für einige Bereiche auf 20 000 *DM*, im übrigen auf 100 000 *DM* angehoben (§ 102 Absatz 2).

Wegen der Einzelheiten des Änderungsgesetzes wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

## II.

Als unmittelbar durch das vorgelegte Gesetz ausgelöster Vollzugsaufwand ist eine geringfügige Mehrbelastung durch die Entgegennahme der Anzeigen, die durch die neue Anzeigepflicht bei der erlaubnis- und bewilligungsfreien Grundwasserförderung ausgelöst werden, anzusehen. Darüber hinaus wird ein Mehrbedarf entstehen, wenn der Ordnungsgeber durch die mit diesem Gesetz eröffnete Möglichkeit der gebührenpflichtigen Zulassung von Laboratorien im Bereich der Überwachung von Gewässerbenutzungen und bei der Eigenüberwachung von Abwassereinleitungen Gebrauch macht. Dagegen treten Erleichterungen ein durch die zukünftig zwar anzeigebedürftige, aber erlaubnisfreie Gewässerbenutzung bei der Niederschlagswasserversickerung auf Wohngrundstücken. Die durch die Wahrnehmung dieser veränderten Aufgaben sich ergebenden Verschiebungen werden aus dem Bestand der Umweltbehörde durch Umschichtung gedeckt.

Mit der Einführung der Veränderungssperre sowie des gesetzlichen Vorkaufsrechts für Flächen, die für Zwecke des öffentlichen Hochwasserschutzes benötigt werden, wird keine spürbare Erhöhung des Vollzugsaufwandes verbunden sein. Die Einhaltung der Veränderungssperre erfordert keine, über die allgemeine Deichaufsicht hinausgehende, besondere Überwachung; ihre wesentliche Wirkung entfaltet sie bei der

ohnein erforderlichen Ermittlung der Höhe des Kaufpreises bzw. der Entschädigung für die eigentliche Inanspruchnahme der betroffenen Flächen. Das Vorkaufsrecht folgt den vertrauten Regularien der bereits bestehenden Vorkaufsrechte, insbesondere nach dem Baugesetzbuch, und wird nur vergleichsweise wenig in Betracht kommen. In beiden Fällen entstehen für die Betroffenen wegen der vorgesehenen Entschädigungsregelungen und der ohnehin in Deichnähe bestehenden Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der Hochwasserschutzanlage keine unzumutbaren Beeinträchtigungen.

Für die Bürger entstehen durch dieses Gesetz Erleichterungen im Bereich der erlaubnisfreien Niederschlagswasserversickerung. Hier entfällt zukünftig das Verfahren zur Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dagegen entstehen geringe Mehrbelastungen durch die neue Anzeigepflicht bei der erlaubnis- und bewilligungsfreien Grundwasserförderung. Diese ist jedoch aus Gründen des Grundwasserschutzes unverzichtbar. Sie kann den betroffenen Grundeigentümern zugemutet werden, da sie die weit mehr belastende Maßnahme der Einführung der Erlaubnispflicht, die nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 WHG möglich ist, entbehrlich macht. Außerdem fällt durch die Einführung der wasserrechtlichen Anzeigepflicht zukünftig die Baugenehmigungspflicht für den zur Grundwasserförderung notwendigen Brunnenbau weg, so dass insgesamt eine Erleichterung für den Gesamtkomplex der erlaubnisfreien Grundwasserförderung entsteht.

Aus der Veränderung des Gemeingebrauchs an Oberflächen- und Küstengewässern durch die Herausnahme des Tatbestandes „Schwemmen und Tränken von Vieh“ dürften keine Erschwerungen für die Landwirtschaft erwachsen, da das in der Praxis übliche Fördern von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Viehweidepumpen schon bisher über den Tatbestand „Schöpfen mit Handgefäßen oder Motorpumpen mit geringerer Leistung als 0,25 Kilowatt“ miterfasst ist. Durch die Anpassung der Höhenlagen in § 63 b können nicht bezifferbare Mehrkosten zur Eigensicherung für den Bau von Wohngebäuden entstehen. Diese sind jedoch unvermeidbar und im Interesse der Betroffenen an der Sicherheit bei Hochwasser von diesen hinzunehmen.

Nicht auszuschließen ist, dass die Kosten, die den Laboratorien – wenn der Senat von seiner Verordnungsermächtigung im Bereich der Überwachung von Gewässerbenutzungen und Eigenüberwachung von Abwassereinleitungen Gebrauch macht – für das Zulassungsverfahren entstehen, über die Preise auf die Auftraggeber abgewälzt werden. Diese Kosten können zur Zeit noch nicht quantifiziert werden, da sie einerseits von den Anforderungen der noch zu erlassenden Rechtsverordnung sowie der sich daraus ergebenden Gebührenhöhe abhängig sind und andererseits von der unternehmerischen Entscheidung zur Weitergabe dieser Kosten an die Kunden der Laboratorien.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Neunte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes beschließen.

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Vom .....

Das Hamburgische Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 256, 259), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die § 15 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:  
„§ 15 Genehmigungspflichtige Gewässerbenutzung“.
  - 1.2 Hinter die § 30 betreffende Eintragung wird folgende Eintragung eingefügt:  
„§ 30 a Anzeigepflicht bei Grundwasserförderung“.
  - 1.3 Hinter die § 32 betreffende Eintragung werden folgende Eintragungen eingefügt:  
„§ 32 a Erlaubnisfreie Niederschlagswasserbeseitigung  
§ 32 b Anzeigepflicht bei Niederschlagswasserbeseitigung“.
  - 1.4 Hinter die § 55 betreffende Eintragung werden folgende Eintragungen eingefügt:  
„§ 55 a Veränderungssperre bei Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes  
§ 55 b Vorkaufsrecht für den öffentlichen Hochwasserschutz“.
  - 1.5 Die § 79 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:  
„§ 79 Datenverarbeitung“.
  - 1.6 Die § 80 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:  
„§ 80 Zusammentreffen mehrerer Anträge“.
2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Gewässer erster Ordnung:  
die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässer;“
4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 23 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 23“ ersetzt und die Textstelle „Schwimmen, Tränken“ gestrichen.
6. In § 15 erhält die Überschrift folgende Fassung:  
„Genehmigungspflichtige Gewässerbenutzung“
7. In § 16 a Absatz 2 wird hinter den Wörtern „beauftragte Dritte“ die Textstelle „, insbesondere Untersuchungsstellen nach § 16 c,“ eingefügt.
8. § 16 b Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Einleiter kann die Eigenüberwachung auch durch geeignete Dritte, wie Fachbetriebe, Sachverständige oder Untersuchungsstellen nach § 16 c, auf seine Kosten durchführen lassen.“
9. § 16 c erhält folgende Fassung:  
  
„16 c

Regelung der Überwachung durch Einleiter oder Dritte

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen festzulegen, die an Ausrüstung, Fachkunde und Zuverlässigkeit des Einleiters oder des beauftragten

Dritten nach § 16 a Absatz 2 sowie § 16 b Absatz 1 zu stellen sind, sowie das Verfahren für deren Überwachung und Überprüfung festzulegen, und ferner die Zulassung der Laboratorien für Wasser- und Abwasseruntersuchungen (Untersuchungsstellen), das Zulassungsverfahren, den Umfang und die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung zu regeln. Dabei können Pflichten der Laboratorien und Anforderungen für die Sicherung der Qualität der Untersuchungsergebnisse wie zum Beispiel die Teilnahme an Ringversuchen festgelegt werden. Die Zulassung kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.“

10. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Genehmigung darf auch widerrufen werden, wenn die für die Benutzung im Sinne des § 15 zu leistenden Gebühren (§ 20) trotz Fälligkeit und Mahnung nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.“
11. In § 27 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Dabei kann die Wasserbehörde zur Erreichung des Schutzzieles auch Handlungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte festlegen.“
12. § 28 Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Der Senat wird ermächtigt, Einzelheiten über Inhalt, Umfang und Vorlage des Katasters durch Rechtsverordnung zu regeln, sowie in der Rechtsverordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen über die Möglichkeit nach Satz 3 hinaus das Kataster ersetzt werden kann.“
13. In § 28 a Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „des Wassers, der Abwasseranlage oder des Bodens“ durch die Wörter „des Wassers oder der Abwasseranlage“ ersetzt.
14. Hinter § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:  
  
„§ 30 a  
Anzeigepflicht bei Grundwasserförderung  
(1) Wer  
1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck oder  
2. zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke  
Anlagen zur Grundwasserförderung errichtet, für die eine Erlaubnis oder Bewilligung nach § 33 Absatz 1 WHG nicht erforderlich ist, hat dies spätestens einen Monat vor Baubeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.  
(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass bei der Herstellung der Anlage Anforderungen zu beachten sind, wenn dies zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.“
15. Hinter § 32 werden folgende §§ 32 a und 32 b eingefügt:  
  
„§ 32 a  
Erlaubnisfreie Niederschlagswasserversickerung  
Der Senat wird ermächtigt, zur schadlosen Versickerung des auf Wohngrundstücken anfallenden Niederschlags-

wassers durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen zu regeln, unter denen die Niederschlagswasserversickerung erlaubnisfrei ist, und dabei

1. die zur schadlosen Versickerung geeigneten Anlagen zu bestimmen sowie
2. Anforderungen an die Beschaffenheit des zu versickernden Niederschlagswassers zu stellen.

#### § 32 b

##### Anzeigepflicht bei Niederschlagswasserversickerung

(1) Wer auf Wohngrundstücken Anlagen errichtet, um im Rahmen des § 32 a Niederschlagswasser in das Grundwasser zu versickern, hat dies spätestens einen Monat vor Baubeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass bei der Herstellung der Anlage Anforderungen zu beachten sind, wenn dies zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.“

16. In § 35 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. zur Erhaltung des Gewässers in einem den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand für die Abfuhr oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis sowie für den Feststoffhaushalt.“

17. In § 49 wird die Bezeichnung „§ 31 Absatz 1 Satz 3“ durch die Bezeichnung „§ 31 Absatz 3“ ersetzt.

18. § 55 wird wie folgt geändert:

- 18.1 In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 150),“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441), in der jeweils geltenden Fassung ersetzt“.

- 18.2 In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch, wenn eine private Hochwasserschutzanlage ihre Schutzfunktion verloren hat oder aufgegeben werden soll.“

19. Hinter § 55 werden folgende §§ 55 a und 55 b eingefügt:

#### „§ 55 a

##### Veränderungssperre bei Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes

(1) Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren für eine öffentliche Hochwasserschutzanlage oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 HmbVwVfG), dürfen auf den vom Plan unmittelbar betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anwendung von § 74 Absatz 2 Sätze 2 und 3 HmbVwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als drei Jahre, so kann der Eigentümer oder der sonst zur Nutzung Berechtigte für danach entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Der Eigentümer kann ferner Entschädigung durch Übernahme der betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so kann der Eigentümer die Enteignung des Eigentums an der Fläche verlangen.

#### § 55 b

##### Vorkaufsrecht für den öffentlichen Hochwasserschutz

Der Freien und Hansestadt Hamburg steht beim Verkauf von Grundstücken ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu

1. an den betroffenen Flächen in den Fällen des § 55 a Absatz 1 Satz 1,
2. an den Flächen, die an eine öffentliche Hochwasserschutzanlage angrenzen und für Zwecke des Hochwasserschutzes gegenwärtig oder zukünftig benötigt werden.

Das Vorkaufsrecht geht unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen allen anderen Vorkaufsrechten im Range vor und bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch. § 28 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) findet sinngemäß Anwendung.“

20. § 58 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an eine Hochwasserschutzanlage angrenzenden Grundstücke und von Bauanlagen haben deren Mitverwendung, Unterhaltung und Ausbau für den Hochwasserschutz im Rahmen einer Planfeststellung oder Genehmigung nach § 55 zu dulden, soweit die Nutzung ihrer Grundstücke und Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

21. § 62 Satz 2 wird gestrichen.

22. § 63 b wird wie folgt geändert:

- 22.1 In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Textstelle „7,20 m über Normal- Null (NN)“ durch die Textstelle „der amtlich bekannt gemachte Bemessungswasserstand für öffentliche Hochwasserschutzanlagen in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 0,50 m“ ersetzt.

- 22.2 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz gegen Hochwasser oder Sturmfluten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete oder Gebietsteile Vorschriften über den Bau, die Unterhaltung, den Schutz, die Nutzung, die Verteidigung und die Vorsorge für die Verteidigung von Grundstücken und Gebäuden zu erlassen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass in den Gebieten oder Gebietsteilen Ausnahmen im Einzelfall gemäß Absatz 5 entbehrlich sind.“

23. § 67 wird wie folgt geändert:

- 23.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und des Bodens“ gestrichen.

- 23.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „§ 71 Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249)“ durch die Textstelle „§ 51 Absatz 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492),“ ersetzt.
24. In Abschnitt I des Elften Teils wird folgender neuer § 79 eingefügt:
- „§ 79  
Datenverarbeitung
- (1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz und nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), zu erheben und weiter zu verarbeiten. Die Mitteilungspflichten nach § 28 a Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt. Eine Erhebung auch ohne Kenntnis des Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gefährdet würde.
- (2) Die weitere Verarbeitung einschließlich der Übermittlung von Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, ist zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zulässig, soweit die zuständige Behörde die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte.“
25. Der bisherige § 79 wird § 80.
26. § 102 wird wie folgt geändert:
- 26.1 Absatz 1 Nummer 15 erhält folgende Fassung:  
„15. einer auf Grund  
a) des § 11,  
b) der §§ 28 Absatz 4, 53 Absatz 5, 61 oder 63 b Absatz 6  
erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt;“
- 26.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark“ ersetzt durch die Textstelle „in den Fällen des Absatz 1 Nummern 1 bis 2, 4, 7, 8, 10, 12 bis 14 und 15 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark“.
27. Die Anlage (Verzeichnis nach § 2 Nummer 1) wird wie folgt geändert:
- 27.1 Die Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Elbe, einschließlich der Bundeswasserstraße und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Flächen des Hafens und von Norderelbe, Süderelbe, Köhlbrand, Reiherstieg, und alter Süderelbe (mit Ausnahme des zwischen der West- und der Ostabdämmung befindlichen Teiles).“
- 27.2 Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. Este, einschließlich der Bundeswasserstraße sowie der über die Bundeswasserstraße hinausgehenden Hafensflächen.“
- 27.3 Die Nummern 8 bis 36 werden gestrichen.

## Begründung

### Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Ergänzungen des Hamburgischen Wassergesetzes sowie der Änderung von Überschriften anzupassen.

### Zu Nr. 2 (Änderung des § 1)

Der Geltungsbereich des Hamburgischen Wassergesetzes war infolge des Staatsvertrages mit Niedersachsen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes auf einen Teil des Hafens von Cuxhaven – Amerikahafen mit angrenzenden Landflächen – erstreckt worden. Nach Beendigung der Zugehörigkeit dieses Teils des Hafens von Cuxhaven zum hamburgischen Rechtsbereich ist § 1 durch Streichung des Absatzes 3 an die bestehende Rechtslage anzupassen.

### Zu Nr. 3 und Nr. 27 (Änderung des § 2 und der Anlage)

Die Bundeswasserstraßen Elbe und Este einerseits und die Gewässer des Hamburger Hafens andererseits bilden als Stromspaltungsgebiet der Elbe ein hydrologisch-morphologisch, gewässerökologisch und verkehrlich einheitliches Gewässersystem, das auch einer einheitlichen Gewässerunterhaltung unterliegt. Durch die veränderte Fassung wird klargestellt, dass es sich bei der Elbe und der Este jeweils einschließlich der Gewässerflächen des Hafens um einheitliche Gewässer erster Ordnung handelt, die zusätzlich noch in Teilbereichen die Funktion als Bundeswasserstraße haben. Der durch die bisherige Fassung

vermittelte Eindruck, dass es sich bei Elbe und Este, soweit sie Bundeswasserstraße sind, einerseits und den Hafensflächen andererseits um verschiedene Gewässer handelt, wird durch die Neufassung vermieden. Im übrigen bringt der Verzicht auf die Aufzählung der einzelnen Hafenbecken in der Anlage den Vorteil mit sich, dass nicht bei jeder Änderung im Bestand eine Gesetzesänderung durchgeführt werden muss.

In dem zu § 2 Nr. 1 anliegenden Verzeichnis sind in Ergänzung zur Neufassung des § 2 in bezug auf die Gewässer erster Ordnung Elbe und Este die Nummern 4 und 5 anzupassen und die Nummern 8 bis 35 zu streichen.

Unter Nr. 36 ist der Amerikahafen in Cuxhaven als Gewässer I. Ordnung aufgeführt. Aus demselben Grund wie zu Nr. 2 ist dieses Verzeichnis hier durch Streichung der Nr. 36 zu bereinigen.

### Zu Nr. 4 (Änderung des § 4)

§ 4 Absatz 3 enthält eine Sonderregel zur Bestimmung der Eigentumsgrenzen, die nur für den Amerikahafen galt. In Anknüpfung an die Änderung zu Nr. 2 ist diese Bestimmung ebenfalls zu streichen.

### Zu Nr. 5 (Änderung des § 9)

§ 9 Abs. 1 Satz 1 ist um das „Schwemmen, Tränken“ von Vieh zu bereinigen. Diese – bei Küstengewässern sowieso nicht vorkommende – Nutzung der Oberflächengewässer in der Form, daß die Tiere in das Gewässer hineingetrieben werden, hat in der Vergangenheit die Schädigung der schlammhaltigen Tief-

landgewässer durch Förderung der Eutrophierung und Ufererosion bewirkt und zur Beschädigung der Gewässersohlen bezüglich Sediment, Tier- und Pflanzenwelt geführt, die in Abwägung zu den etwaigen Vorteilen für die Landwirtschaft nicht hingenommen werden kann. Falls das „Schwemmen“ – also das Baden von Tieren im Gewässer –, das in Hamburg ohnehin kaum noch in Anspruch genommen wird, im Einzelfall einmal notwendig werden sollte, ist zukünftig die Einholung einer Erlaubnis mit der Möglichkeit der Erteilung bedarfsgerechter Auflagen zur gewässerschonenden Durchführung zumutbar.

Das „Tränken“ von Vieh aus oberirdischen Gewässern bleibt dagegen auch zukünftig ohne Einholung einer Erlaubnis möglich, da die in der Praxis übliche Entnahme von Wasser mittels der Verwendung von Viehweidepumpen über die Passage „Schöpfen mit Handgefäßen oder Motorpumpen mit geringerer Leistung als 0,25 Kilowatt“ vom Gemeingebrauch schon bisher miterfasst ist.

Zu Nr. 6 (Änderung des § 15)

Im Hinblick auf die gleichlautende Überschrift des § 19 dient die Änderung der Überschrift des § 15 der Klarstellung.

Zu Nr. 7 (Änderung des § 16 a)

Die Ergänzung dient der Klarstellung in bezug auf die in Frage kommenden beauftragten Dritten.

Zu Nr. 8 (Änderung des § 16 b)

vgl. zu Nr. 7.

Zu Nr. 9 (Neufassung des § 16 c)

Für die Regelung der Überwachung durch Einleiter oder Dritte war dem Verordnungsgeber bisher nur die Möglichkeit eingeräumt, das Verfahren für die Überwachung und Überprüfung festzulegen. In bezug auf Laboratorien, die für Abwasser-einleiter im Rahmen der Eigenüberwachung nach § 16 b und im Rahmen der Überwachung von Gewässerbenutzungen nach § 16 a tätig werden, ist es aber aus Gründen der Qualitätssicherung geboten, durch eine Vorkontrolle die Einhaltung der Anforderungen, die an Ausrüstung, Fachkunde und Zuverlässigkeit zu stellen sind, zu überprüfen. Daher ist durch Neufassung des § 16 c dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eingeräumt worden, durch Rechtsverordnung auch die Zulassung dieser Untersuchungsstellen zu regeln.

Zu Nr. 10 (Ergänzung des § 19)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Genehmigung auch aus Gründen widerrufen werden kann, die in der Person des Gebührenschuldners liegen, ohne dass in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse bemüht werden muss. Dies entspricht der Regelung für Sondernutzungen im Hamburgischen Wegegesetz.

Zu Nr. 11 (Ergänzung des § 27)

In § 27 Abs. 2 ist geregelt, dass die Wasserbehörde in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet für den Einzelfall Verbote, Beschränkungen und Duldungspflichten anordnen kann oder im Einzelfall Ausnahmen von den in der Wasserschutzgebietsverordnung festgesetzten allgemeinen Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten zulassen kann. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis ist es notwendig, dass die Wasserbehörde in Einzelfällen zur Erreichung des Schutzzieles auch Handlungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte festlegen kann. Durch Anfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass ein solches Vorgehen der Wasserbehörde zukünftig nach § 27 Abs. 2 möglich ist.

Zu Nr. 12 (Änderung des § 28)

Die dem Verordnungsgeber durch die Ermächtigung in § 28 Absatz 5 Satz 5 eingeräumte Regelungsbefugnis ist um die Möglichkeit der Bestimmung weiterer Situationen, in denen das Anlagenkataster durch andere Verzeichnisse, wenn diese die wasserrechtlichen Anforderungen mit abdecken, ersetzt werden

kann, zu ergänzen. Die Erfahrungen aus dem Vollzug haben gezeigt, dass nicht nur die in Satz 3 aufgeführte Sicherheitsanalyse nach § 7 der Störfallverordnung sondern auch andere Verzeichnisse, da sie die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigen, geeignet sind, das Anlagenkataster zu ersetzen. Mit dieser Erweiterung wird nicht nur der bereits in § 11 Absatz 6 VAWs vorgezeichnete Weg beschritten, sondern es wird auch für zukünftige Deregulierungen auf Grund des Ökoaudits mit der gewählten offenen Formulierung der Weg geebnet.

Zu Nr. 13 (Änderung des § 28 a)

Maßnahmen zur Beseitigung von Gewässerverunreinigungen, die von einer schädlichen Bodenveränderung oder von einer Altlast verursacht sind, sind künftig nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz durchzuführen. Damit wird eine Anpassung des § 28 a an das vorrangige Bundesrecht insofern erforderlich, als die in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Verpflichtung, auch schädliche Verunreinigungen des Bodens zu beseitigen, gestrichen werden muß. Solche Fälle sind zukünftig nach den Regelungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu behandeln. Die in § 28 a enthaltenen Pflichten werden deshalb auf Sachverhalte beschränkt, die nicht dem Bodenschutzrecht unterliegen.

Zu Nr. 14 (Einfügung des § 30 a)

§ 33 WHG stellt durch bundesrechtliche Regelung gewisse Benutzungen des Grundwassers erlaubnis- und bewilligungsfrei. Dazu gehören das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck sowie zum Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke. § 33 Abs. 2 WHG überlässt es jedoch den Ländern, gleichwohl die Erlaubnisbedürftigkeit für diese Tatbestände einzuführen. Von dieser Möglichkeit hat Hamburg bisher keinen Gebrauch gemacht.

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass es in diesen Fällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen kann. Zwar ist die Einführung der Erlaubnisbedürftigkeit für diese Gewässerbenutzungen in Hamburg allgemein nicht notwendig, der Verwaltung muß aber die Möglichkeit zum Einschreiten im Einzelfall gegeben werden. Dazu ist es erforderlich, für alle diese Gewässerbenutzungen eine Anzeigepflicht zu begründen. Die dadurch für die Betroffenen begründete Mehrbelastung ist verschwindend gering. Der Betroffene wird zwar in bezug auf die ihm eingeräumte Vergünstigung auf vorbehaltlose Zugriffsmöglichkeit auf das Grundwasser, auf die er keinen Rechtsanspruch hat, beeinträchtigt. Jedoch ist diese Beeinträchtigung zum Schutze des Grundwassers als ein für den Wasserhaushalt unersetzbares Gut hinzunehmen.

Für den Betroffenen hat die Einführung der Anzeigepflicht noch einen positiven Nebeneffekt. In der Baufreistellungsverordnung sind Brunnen, soweit sie einem wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Anzeigeverfahren unterliegen, von der Baugenehmigungspflicht freigestellt. Ohne die nunmehr begründete Anzeigepflicht wären die Brunnen, die gem. § 33 WHG keiner Erlaubnispflicht unterliegen, weiterhin baugenehmigungspflichtig. Insofern erhält der Betroffene bei Wegfall der Baugenehmigungspflicht und Einfügung einer wasserrechtlichen Anzeigepflicht insgesamt gesehen eine Vergünstigung. Für die Wasserbehörde wird dadurch eine erleichterte Kontrollmöglichkeit über alle Brunnen zur Grundwassergewinnung erreicht, da sie nunmehr sowohl von den erlaubnisbedürftigen Brunnen als auch von den bisher erlaubnisfreien und zukünftig anzeigebedürftigen Brunnen Kenntnis erhält. Diese zentrale Zuständigkeit führt zur weiteren Verwaltungsvereinfachung.

## Zu Nr. 15 (Einfügung der §§ 32 a und 32 b)

Die dezentrale Beseitigung von nicht oder nur gering belastetem Niederschlagswasser ist ökologisch und wasserwirtschaftlich wünschenswert. Sie führt einerseits zu einer Verstärkung der gerade in einer Großstadt wie Hamburg durch zunehmende Versiegelung eingeschränkten Grundwasserneubildung. Andererseits werden Siele, Kläranlagen und Oberflächengewässer vor allem bei Starkregenereignissen entlastet. Mit der Schaffung einer Verordnungsermächtigung zur Erlaubnisfreistellung für die Regenwasserversickerung auf Wohngrundstücken (Einleitung ins Grundwasser) können entsprechende generelle Regelungen in einer Rechtsverordnung erlassen werden, die bisher in jeweils einzelne Erlaubnisbescheide aufgenommen werden mußten. Dadurch werden die verwaltungstechnischen Abläufe auf das notwendige Maß zurückgeschraubt, und es wird Vollzugsaufwand abgebaut.

Die Freistellung von der Erlaubnispflicht fügt sich auch in die sonst für Wohngrundstücke eingeführten Erleichterungen ein. Im Zusammenhang mit dem Wohnungsbauerleichterungsgesetz sind in Hamburg eine Reihe von bau- und abwasserrechtlichen Regelungen für ausschließlich der Wohnnutzung dienende Gebäude erlassen worden, die die Bürger von der Genehmigungspflicht befreien. Nunmehr ist der Bauvorlageberechtigte/der Bauherr bzw. der Hauseigentümer für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich, ohne dass es eines Zulassungsbescheides der Verwaltung bedarf. In diesem Bereich bedarf auch der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen lediglich einer Anzeige. Vor diesem Hintergrund erscheint die heute noch notwendige Erteilung einer besonderen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswasserversickerung auf Wohngrundstücken als nicht angemessen und kann durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden.

Mit der Einschränkung auf Wohngrundstücke wird sichergestellt, dass bei Gewerbegrundstücken, bei denen das Vorkommen mit Schadstoffen belasteter Niederschlagswassermengen erheblich größer ist, die Frage der Reinigungsauflagen im Erlaubnisverfahren genauer geprüft werden kann, um ordnungsgemäße Zustände zu erhalten.

Die mit § 32 b geschaffene Anzeigepflicht für Vorhaben der Niederschlagswasserversickerung ist als Ergänzung zur Freistellung von der Erlaubnispflicht durch § 32 a zu sehen. Durch die Freistellung von der Erlaubnisbedürftigkeit wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit der Kenntnisnahme von gewässerrelevanten Sachverhalten genommen. Es ist daher erforderlich, über eine Anzeigeverpflichtung diese Möglichkeit wiederherzustellen, damit in besonderen für das Gewässer wichtigen Bereichen eine Einflussnahme über entsprechende Anforderungen zugunsten des Gewässerschutzes möglich bleibt.

## Zu Nr. 16 (Ergänzung des § 35)

Maßnahmen zur Regulierung des Wasser- und Sedimenthaushaltes gehören zur ständigen Praxis der Gewässerunterhaltung in Hamburg. Diese Maßnahmen waren bislang nicht ausdrücklich als Unterhaltungsaufgaben definiert. Die Änderung dient insoweit der Klarstellung. Sie entspricht gleichlautenden Regelungen in den Wassergesetzen einiger anderer Länder.

## Zu Nr. 17 (Änderung des § 49)

§ 49 verweist in seiner jetzigen Form in bezug auf Möglichkeit zur Ersetzung der Planfeststellung durch die Plangenehmigung auf § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG. Da der § 31 WHG mit der Sechsten Novelle dahingehend geändert worden ist, dass die Ersetzung des Planfeststellungsverfahrens durch eine Plangenehmigung nunmehr in § 31 Abs. 3 WHG geregelt ist, ist der Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des § 31 WHG in § 49 entsprechend anzupassen.

## Zu Nr. 18 (Änderung des § 55)

Der Verweis auf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz in Absatz 3 war den zwischenzeitlichen Änderungen anzupassen und in eine dynamische Verweisung zu überführen.

Die nur private Hochwasserschutzanlagen betreffende Anzeigepflicht in Absatz 8 bedarf der Ergänzung. Künftig ist der zuständigen Behörde auch anzuzeigen, dass eine solche Anlage, die nach Ansicht der Betreiber ihre Schutzfunktion verloren hat bzw. zukünftig nicht mehr haben kann, aufgegeben werden soll. Private Hochwasserschutzanlagen unterliegen nämlich nicht im gleichen Umfang der staatlichen Beobachtung wie die öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, die der Staat selbst unterhält und betreibt. Gleichermaßen werden von ihnen aber häufig auch Personen geschützt, die in der Regel auf den Bestand der Schutzfunktion vertrauen, solange die Anlage besteht. Die zuständige Behörde wird durch die Anzeige in die Lage versetzt, rechtzeitig Schritte zu ergreifen, um das Entstehen möglicher Gefahren zu vermeiden. Daneben kommt die Kenntnis des Wegfalls der Schutzfunktion der Aktualität des Wasserbuchs zugute und ermöglicht zudem die Prüfung, ob etwaige zur Förderung des privaten Hochwasserschutzes für die aufgebene Anlage zur Verfügung gestellte öffentliche Mittel bereits abgeschrieben sind oder ggf. zurückgefordert werden können.

## Zu Nr. 19 (Einfügung der §§ 55 a und 55 b)

Mit der Einfügung der §§ 55 a und 55 b werden rechtliche Instrumente für den öffentlichen Hochwasserschutz in Hamburg nutzbar gemacht, die die Gesetze für andere Infrastrukturmaßnahmen seit langem enthalten (z. B. Bundesfernstraßen-, Bundeswasserstraßen- und Allgemeines Eisenbahngesetz, auch Hamburgisches Naturschutzgesetz und Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz). Die überragende Bedeutung des Schutzes vor Sturmfluten für Hamburg gebietet es, diese rechtlichen Möglichkeiten auch zur Absicherung und Erleichterung der Durchführung von Maßnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes zu nutzen, wenn dies sinnvoll und verhältnismäßig ist.

Durch die in § 55 a eingeführte Veränderungssperre werden geplante Maßnahmen vor gravierenden Veränderungen auf den benötigten Grundstücken geschützt und damit zeitliche Verzögerungen und auch finanzielle Mehrbelastungen des öffentlichen Haushalts verhindert. Absatz 1 stellt klar, dass nur solche Veränderungen betroffen sind, die nach der verfahrensrechtlich vorgesehenen Bekanntmachung der Pläne erfolgen, von einigem Gewicht sind und über die bisherige zulässige Nutzung hinausgehen. Absatz 2 enthält Regelungen für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als drei Jahre andauert; danach wird den Betroffenen eine entschädigungslose Hinnahme der Nutzungsbeschränkung im Rahmen der Sozialbindung nicht mehr zugemutet. Inhalt und Dauer der Veränderungssperre entsprechen der Regelung in § 36 a WHG, die jedoch für die der landesrechtlichen Regelungskompetenz unterliegenden Anlagen zum Schutz vor Sturmfluten nicht einschlägig ist (vgl. dazu Bürgerschaftsdrucksache 15/5613 vom 4. Juni 1996 zur Änderung von § 55 HWaG).

Das in § 55 b eingeführte Vorkaufsrecht ermöglicht es den zuständigen Stellen, absehbar für den öffentlichen Hochwasserschutz benötigte Flächen dann zu erwerben, wenn es ohnehin zu einem Verkauf kommt. Die Erfahrungen im zur Zeit laufenden Hochwasserschutzprogramm zeigen, dass gerade Schwierigkeiten beim Grunderwerb, sei es durch schwierige Verhandlungen oder langwierige Enteignungsverfahren, immer wieder zu Verzögerungen bei der zeitgerechten Umsetzung von Maßnahmen führen. Dies liegt oftmals daran, dass der Grunderwerb erst in zeitlich engem Zusammenhang mit der Maßnahme und deshalb unter Zeitdruck erfolgen kann. Hier würde auch der frühzeitige Erwerb nur weniger Grundstücke eine Erleichterung der Umsetzung und zusätzliche Planungssicherheit bringen. Unabhängig von konkreten Maßnahmen des Hochwasserschutzes dient das Vorkaufsrecht auch der langfristigen und für die Betroffenen verhältnismäßigen Anpassung der tatsächlichen Verhältnisse an die in der Deichordnung geregelten Anforderungen an die Sicherheit von Hochwasser-

schutzanlagen; so können Flächen, die sich noch in Privateigentum befinden, aber nach der objektiven Rechtslage wegen ihrer Sicherheitsrelevanz öffentlicher Deichgrund sein sollten, auf für den Betroffenen verhältnismäßige Art und Weise für das Wohl der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden. Hinsichtlich des Verfahrens und der Entschädigung wird auf die bewährten Regelungen des § 28 Baugesetzbuch verwiesen.

Zu Nr. 20 (Änderung des § 58)

Mit der Änderung des § 58 Absatz 2 Satz 1 werden zusätzlich zu den Bauanlagen auch die Grundstücke als solche ausdrücklich der Duldungspflicht unterworfen. Diese Ergänzung ist insoweit deklaratorisch, als bereits bisher auch der Grundeigentümer zur Duldung verpflichtet war, wenn auf seinem Grundstück Bauanlagen für den Hochwasserschutz verwendet wurden. Darüber hinaus wurde in der Rechtspraxis seit jeher auch die bloße – qualitativ hinter der Mitverwendung von Bauanlagen zurückbleibende – Mitverwendung des Grundstücks selbst – also unabhängig von fremden Bauanlagen – etwa für das Einbringen von Schrägpfahlverankerungen oder für das Befahren auf § 58 Absatz 2 gestützt durchgesetzt. Die Änderung bewirkt hier die für die Praxis notwendige Rechtssicherheit.

Zu Nr. 21 (Änderung des § 62)

Die in § 62 Satz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung ist aus Rechtsgründen entbehrlich und deshalb zu streichen. Gewässer und die ihnen rechtlich gleichgestellten Hochwasserschutzanlagen und Dämme bedürfen zur Erlangung ihres rechtlichen Charakters keines förmlichen Widmungsaktes; allein ihre körperliche Herstellung, Umgestaltung oder Beseitigung bedürfen der Zulassung. Die Zulassungstatbestände in § 31 WHG und in 55 HWaG wollen verhindern, dass die wichtigen Funktionen bzw. Wirkungen der Gewässer sowie der Hochwasserschutzanlagen und Dämme ohne intensive Prüfung beeinträchtigt werden; deshalb knüpfen die Zulassungstatbestände an die tatsächlich bestehende und nicht an eine abstrakt rechtliche Funktion an. Ebenso wie ein dauerhaft trockenengefallenes (ehemaliges) Gewässer braucht auch eine Hochwasserschutzanlage, die – etwa weil sie hinter einer neuen Deichlinie liegt – ihre Bedeutung für den Hochwasserschutz verloren hat, zur Umgestaltung oder Beseitigung keine wasserrechtliche Zulassung; hierfür gibt es fachrechtlich keinen Grund. Unabhängig davon kann die Beseitigung etwa einer ehemaligen Hochwasserschutzanlage aber ggf. nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Baurecht) zulassungsbedürftig sein.

Zu Nr. 22 (Änderung des § 63 b)

Die in den Absätzen 2 und 3 bisher genannten 7,20 m über Normal-Null (NN) sind nicht mehr aktuell. Die genannte Höhe sollte ein der durchschnittlichen Mindestsollhöhe der Deichkronen entsprechendes Schutzniveau schaffen. Mit Beginn des laufenden Bauprogramms Hochwasserschutz wurden im Einvernehmen mit den benachbarten Küstenländern die Bemessungswasserstände für die Planung öffentlicher Hochwasserschutzanlagen unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse neu festgelegt (vgl. Amtlicher Anzeiger vom 10. Mai 1991 Seite 965). Inzwischen wurde weit mehr als die Hälfte der Deichlinie entsprechend den neuen Bemessungswasserständen erhöht. Mit der neuen Formulierung wird einerseits den örtlich unterschiedlichen Wasserständen (zur Zeit zwischen 7,0 m bei Cranz und 7,9 m bei Geesthacht) Rechnung getragen, andererseits werden zukünftige Anpassungen ohne Änderung des Gesetzes ermöglicht.

Mit dem neuen Absatz 6 soll der Senat zum Erlass näherer Vorschriften zum Schutz gegen Hochwasser und Sturmfluten in Außendeichgebieten ermächtigt werden. In jüngerer Zeit gibt es eine verstärkte Nachfrage nach insbesondere auch Wohnnutzungen in den von § 63 b HWaG erfassten Gebieten. Dies ist grundsätzlich auch städtebaulich erwünscht. Solche Vorhaben beschränken sich zunehmend nicht nur auf einzelne Gebäude, sondern erfassen immer häufiger auch ganze Gebiete.

Die Möglichkeit, Sicherheitsanforderungen zum Schutz vor Sturmfluten im Rahmen der Ausnahmeerteilung im Einzelfall zu stellen, reicht hierfür nicht aus. Vielmehr gebietet das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Planungssicherheit der Betroffenen einerseits und der für die Überwachung und Zulassung zuständigen Behörden andererseits allgemein gültige Regelungen, die es auch ermöglichen, Anforderungen beispielsweise organisatorischer Art für mehrere Grundstücke zusammengefasst zu stellen. Die Verordnungsermächtigungen in § 61 HWaG erfassen nur öffentliche und private Hochwasserschutzanlagen im rechtlichen Sinne, die für sich genommen dem Schutz gegen Hochwasser zu dienen bestimmt sind (§ 3 a HWaG); die darauf beruhenden Verordnungen (Deichordnung und Polorderordnung) sind deshalb dann nicht einschlägig, wenn sich die Hochwasserschutzzeineinrichtungen auf Teile von Gebäuden beschränken (z. B. sturmflutsicheres Keller- und Erdgeschoss), selbst wenn mehrere Gebäude gemeinsam faktisch für großflächigeren Hochwasserschutz sorgen. Sind entsprechende allgemeine Vorschriften für bestimmte Bereiche erlassen und kann deshalb davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Vorschriften die Sicherheit nicht gefährdet ist, ist es vertretbar im Interesse der Verwaltungsvereinfachung vom Erfordernis der Erteilung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß Absatz 6 zu befreien (Satz 2).

Zu Nr. 23 (Änderung des § 67)

Erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, von der eine Gewässer-Verunreinigung ausgeht, sind zukünftig nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz zu treffen. Daher kann ein entsprechender Kostenersatz nicht mehr über § 67 dieses Gesetzes erlangt werden. Auf die Erläuterung zu Nr. 13 wird verwiesen.

Die Änderung in Absatz 2 dient der redaktionellen Anpassung an die geltende Gesetzeslage.

Zu Nr. 24 (Einfügung eines neuen § 79)

Mit dieser Bestimmung wird eine bereichsspezifische Regelung zum Umgang mit Daten im Bereich des Hamburgischen Wassergesetzes eingeführt. Absatz 1 Satz 1 schafft die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz. Die Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Satz 3 benennt enumerativ die Voraussetzungen, unter denen eine Erhebung ohne Kenntnis der betroffenen Person möglich ist. Absatz 2 stellt eine Ausnahmeregelung dar. Der Grundsatz der Zweckbindung lässt sich im Verwaltungsvollzug nicht immer aufrechterhalten. Es werden daher Ausnahmen im Interesse der betroffenen Person oder im sonstigen öffentlichen oder auch privaten Interesse nach Maßgabe der Voraussetzungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zugelassen, wenn sie der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz dienen.

Zu Nr. 25 (Verschiebung des bisherigen § 79)

Da mit dem neuen § 79 der bisherige § 79 über das Zusammentreffen mehrerer Anträge verschoben werden muß, § 80 bisher nicht besetzt war, ist die Vorschrift über das Zusammentreffen mehrerer Anträge hierher zu übernehmen. Der Wortlaut des bisherigen § 79, der nunmehr sich als § 80 einfügt, ist unverändert geblieben.

Zu Nr. 26 (Änderung des § 102)

In Angleichung zum Bußgeldrahmen des § 41 WHG ist auch im Landesrecht der Höchstbetrag auf 100 000 *DM* anzuhähen, da mit dem bisherigen Höchstbetrag von 10 000 *DM* der herausragenden Bedeutung des Gewässerschutzes nicht in allen Fällen Genüge getan werden konnte. Jedoch ist entsprechend der Regelung im Bundesrecht eine Differenzierung im Höchstbetrag je nach der Schwere der möglichen Verfehlung erforderlich.

Die Aufnahme des § 63 b Absatz 6 ist eine Folgeänderung zu Nr. 22.2.